LG Nürnberg-Fürth, Endurteil v. 09.04.2026 – 2 O 851/23

Titel:

Beweislastverteilung, Versicherungsfall, Wasserschaden, Risikoausschluss, Starkregenereignis, Fäkalgeruch, Schadensursache

Normenkette:

ZPO § 286

Leitsatz:

Kann die Herkunft schadensverursachenden Wassers (nicht versicherter Starkregen oder versicherter Wasserrohrbruch) nicht mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Sicherheit als versichert nachgewiesen werden, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung. (Leitsatz der Redaktion) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Beweislastverteilung, Versicherungsfall, Wasserschaden, Risikoausschluss, Starkregenereignis, Fäkalgeruch, Schadensursache

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Beschluss

Der Streitwert wird auf 99.643,21 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um Ansprüche der Klägerin aus einem Versicherungsvertrag wegen eines Wasserschadens.

2
Die Klägerin betreibt als … unter der Adresse ... im dortigen Erdgeschoss seit N. 2016 eine … Im S. 2020 hielt die Klägerin bei der Beklagten für die … eine „L. Sachversicherung“, in der unter anderem die Gefahr „Leitungswasser“ versichert ist. Auf die als Anlage K 11 zu den Akten gereichten Versicherungsscheine samt Versicherungsbedingungen wird Bezug genommen.

3
In Teil B § 7 der Versicherungsbedingungen (im Folgenden: VFS) heißt es auszugsweise:

§ 7 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen, …

2. Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, …

g) innen liegenden Regenfallrohren. …

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch aa) Regenwasser aus Fallrohren, soweit es sich nicht um Rohre im Sinne von Nr. 2 g handelt;

…

dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

4
Die Klägerin behauptet, dass es am 10. 9. 2020 – an diesem Tag kam es unstreitig in N. zu einem Starkregenereignis – zu einem Wassereinbruch in der … gekommen sei. Das die Schäden verursachende Wasser sei über ein in der oberen Rundung eingebrochenes Abwasserrohr ausgetreten (s. Foto Anlage K1c), das der Entwässerung der darüberliegenden Stockwerke diente und waagerecht an der Decke der … verläuft. Man habe den Schaden zunächst dem Außendienstmitarbeiter der Beklagten, dem Zeugen R., gemeldet, sei jedoch dann davon ausgegangen, dass es sich um von außen eindringendes Niederschlagswasser gehandelt habe, weshalb der Schaden nicht versichert sei. Erst im Zuge der Reparaturarbeiten 2021 sei dann das unter der abgehängten Decke verlaufende gebrochene Abwasserrohr entdeckt worden.

5
Es liege damit ein versicherter Nässeschaden vor. Niederschlagswasser habe sich nicht bis zu dem Bruch im Abflussrohr zurückstauen können und sei deshalb nicht schadenursächlich. Offenbar habe während des Starkregenereignisses das aus den … Stockwerken kommende Abwasser nicht schnell genug abfließen können und sei deswegen aus der gebrochenen Leitung ausgetreten. Es handle sich bei dem ausgetretenen Wasser auch nicht um über die Dachhaut eingedrungenes Regenwasser, da andernfalls auch die über dem … liegenden Räumlichkeiten durch den Schaden betroffen gewesen hätten sein müssen.

6
Durch das aus der Decke austretende Wasser sei teilweise der von der Klägerin in der Bar eingebaute Innenausbau zerstört worden. Insoweit wird auf die nähere Darlegung in der Klageschrift S. 4 Bezug genommen. Da lediglich etwa 1/3 der Inneneinrichtung betroffen gewesen sei, die Klägerin sich aber gleichwohl zum Austausch der kompletten Möblierung entschlossen habe, würden insoweit lediglich 1/3 dieser Kosten geltend gemacht. Die Klägerin ließ die Schäden durch verschiedene Firmen beheben bzw. reparieren. Im Einzelnen seien nach Ansicht der Klägerin durch den versicherten Wassereintritt folgende angemessene und erforderliche Kosten erstanden:

- Abschlagsrechnung Q. 15.000,00 €

- Rechnung B. G. R. 2.929,00 €

- N. J. H. Rechnung 1 6.496,67 €

- Sld 27.000,00 €

- Gestellbau 1/3 (Anlage K6) 2.666,67 €

- Polsterei 1/3 (Anlage K6) 5.000,00 €

- Unterkonstruktion Sitzbank-Elemente 1/3 (Anlage K7) 1.972,67 €

7
Das Wasser sei auch im Keller mehrere Zentimeter hoch gestanden und habe dort Einrichtung zerstört. Der Schaden im Keller betrage 3.500 €. Die Klägerin zieht diesen Betrag lediglich hilfsweise zur Begründung der Klageforderung heran.

8
Wegen der Schäden habe der … Bereich der Bar … geschlossen werden müssen, sodass insgesamt 1/3 der Bewirtschaftungsfläche nicht habe genutzt werden können. Die Klägerin habe hierdurch zusätzlich eine Umsatzeinbuße von 38.578,20 € erlitten. Diese sei unabhängig von der damaligen … eingetreten, da die Lokale in den betroffenen Monaten vollständig geöffnet und überdurchschnittlich frequentiert gewesen

seien. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Klageschrift S. 9 samt vorgelegten Umsatzübersichten als Anlage K8 Bezug genommen.

9
Ein bereits im Jahr 2018 eingetretener Wasserschaden habe nichts mit den hiesigen Schäden zu tun, da bei jenem Leitungswasser auf der anderen Seite des … eingedrungen sei. Zudem seien die damaligen Schäden tatsächlich repariert und auf Basis einer Rechnung reguliert worden.

10
Die Beklagte befinde sich durch das vorgerichtliche Schreiben der Klägervertreter vom 22. 2. 2022 (Anlage K9) in Verzug. Die Beklagte müsse deshalb auch die vorgerichtlichen Kosten der Klägervertreter erstatten. Da es sich bei den Parteien um Vollkaufleute handle, seien die geschuldeten Beträge mit 9%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

11
Die Klägerin beantragt,

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 99.643,21 € nebst Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszins seit 09. 03. 2022, hilfsweise seit 29. 09. 2022, weiterhin hilfsweise seit Rechtshängigkeit, zu bezahlen.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 2.171,50 € nebst Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen, hilfsweise die Klägerin hiervon freizustellen.

12
Die Beklagte beantragt,

Die Klage wird abgewiesen.

13
Die Beklagte bestreitet, dass die behaupteten Schäden durch den bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser aus einer versicherten wasserführenden Leitung entstanden seien. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, dass Wasser aus dem dokumentierten gebrochenen Abwasserrohr ausgetreten sei, da es dann dort ja bereits über einen längeren Zeitraum zuvor zu einem Wasseraustritt habe kommen müssen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass es durch das Starkregenereignis zu einem Wassereintritt über die … des … im … Bereich des Gebäudes gekommen sei. Nahe liege auch ein Rückstau des Niederschlagswassers infolge des Starkregens. In beiden Fällen greife aber der Risikoausschluss nach § 7 Nr. 4 VFS, sodass die Beklagte nicht einstandspflichtig sei. Ein versichertes Ereignis sei damit jedenfalls nicht nachgewiesen.

14
Es sei zudem davon auszugehen, dass der von der Klägerin geltend gemachte Bereich bereits durch den regulierten Leitungswasserschaden aus dem Jahr 2018 betroffen gewesen sei. Dass die damals entstandenen Schäden repariert worden seien, habe die Klägerin nicht belegt. Darüber hinaus bestreitet die Beklagte, dass die mit der Klage geltend gemachten Reparaturkosten für die Beseitigung versicherter Schäden erforderlich gewesen seien. Insbesondere die Elektroarbeiten seien nicht erforderlich gewesen und auch darüber hinaus nicht versichert, da der Gebäudesubstanz zuzuordnen.

15
Die vorgerichtlichen Anwaltskosten seien nicht zu ersetzen, da sich die Beklagte im Zeitpunkt der Beauftragung des Klägervertreters mangels Deckungsablehnung noch nicht in Verzug befunden habe.

16
Es wurde Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen R., M., A. und U.. Ein von der Klagepartei unter dem 2. 2. 2024 eingereichter Videoclip, der einen Wassereintritt von der Decke der … zeigt (in der eAkte im Ordner „Eingänge“ zwischengespeichert), wurde in Augenschein genommen. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21. 9. 2023 und 10. 07. 2026 Bezug genommen.

17

Weiter wurde Beweis erhoben mit Beweisbeschlüssen vom 6. 12. 2023 und vom 14. 3. 2025 zur Ursache des Wassereinbruchs. Auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. M. S. P. vom 13. 01. 2025 (im Folgenden: „1. Gutachten“) und dessen schriftliches Ergänzungsgutachten vom 25. 8. 2025 (im Folgenden: „2. Gutachten“) wird Bezug genommen. Der Sachverständige wurde zudem mündlich angehört. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09. 4. 2026, im Übrigen zur Ergänzung des Tatbestandes auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

18
Die zulässige Klage ist unbegründet.

19
Der Klageanspruch scheitert daran, dass die Voraussetzungen eines Versicherungsfalls nicht nachgewiesen sind.

20
I. Ungeschriebenes Grundprinzip der Beweislastverteilung im Zivilprozess ist, dass jede Partei die tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Normen darlegen und beweisen muss. Derjenige, der einen Anspruch geltend macht, muss die rechtsbegründenden und -erhaltenden Tatsachen, der Gegner die Voraussetzungen rechtshindernder, -vernichtender oder -hemmender Einwendungen und Gegenrechte darlegen und beweisen (BGH, Urteil vom 20. März 2024 – IV ZR 68/22 –, BGHZ 240, 95-128 Rn. 68 m.w.N.).

21
Damit trägt der Versicherungsnehmer (auch) in der Sachversicherung die Beweislast für alle Tatbestandsmerkmale eines behaupteten Versicherungsfalls (z.B. OLG Saarbrücken, Urteil vom 29. November 2023 – 5 U 34/23 –, juris Rn. 19 m.w.N.; OLG Köln, Urteil vom 31. März 1998 – 9 U 146/97 –, juris; Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt/Segger, Sachversicherung 4. Aufl. 2022, Rn. 8). Umgekehrt trägt der Versicherer die Darlegung und-Beweislast für die Voraussetzungen einer Risikoausschlussklausel (BGH, Beschluss vom 11. September 2013 – IV ZR 259/12 –, juris Rn. 16 zur Wohngebäudeversicherung).

22
Dabei gilt jeweils der Maßstab des § 286 ZPO (z.B. OLG Saarbrücken, Urteil vom 29. November 2023 – 5 U 34/23 –, juris Rn. 18). Dieser verlangt die volle Überzeugung des Gerichts, was keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erfordert, sondern nur – aber zumindest – einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (st. Rspr. z.B. BGH, Urteil vom 12. Dezember 2023 – VI ZR 76/23 –, juris; BGH 23.06.2020 – VI ZR 435/19, NJW 2020, 3176 m.w.N.; BGH, Urteil vom 1. Oktober 2019 – VI ZR 164/18 –, juris).

23
II. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht schon nicht mit hinreichender Sicherheit fest, dass das den streitgegenständlichen Schaden verursachende Wasser aus dem in der abgehängten Decke verlaufenden Abwasserrohr ausgetreten ist.

24
III. 1. Wäre nachweislich Wasser aus dem gebrochenen Rohr schadensursächlich, läge allerdings ein Versicherungsfall „Nässeschaden“ nach § 7 Nr. 2 a) i.V.m. § 4 Nr. 1 c) VFS vor:

25
Demnach leistet die Beklagte Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser beschädigt werden. Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist (u.a.) aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen).

26
a) Nach Angaben der Architektin M. handelt es sich ihrer Kenntnis nach bei dem gebrochenen Rohr um ein Abflussrohr von Toiletten bzw. gemeinschaftlichen Sanitärräumen des (zum damaligen Zeitpunkt) über der Bar befindlichen Hotels. Die Entwässerungsleitungen des … würden anderweitig verlaufen. Dies

korrespondiert mit den Feststellungen des Sachverständigen, wonach das Regenwasser von den … getrennt vom Schmutzwasser aus den Sanitäranlagen der … Stockwerke abgeführt wird. Nach den Feststellungen des Sachverständigen vor Ort, die allerdings fast 4 Jahre nach dem Schadensereignis getroffen wurden, sei ein Fehlanschluss der Regenentwässerung an die Schmutzwasserleitung nicht zu erkennen gewesen (1. Gutachten unter 3.1.1).

27
Bei dem gebrochenen Schmutzwasserrohr handelt es sich damit um eine versicherte Ableitung der Wasserversorgung.

28
b) Ein Wasseraustritt ist dann „bestimmungswidrig“, wenn er subjektiv und wirtschaftlich nicht der Bestimmung durch den Versicherungsnehmer oder einen berechtigten Benutzer derjenigen Räume oder Grundstücke des Versicherungsnehmers entspricht, innerhalb derer sich die Rohre oder Einrichtungen befinden (BGH Urt. v. 3.11.2004 – VIII ZR 28/04, BeckRS 2004, 12669). Diese Voraussetzung ist bei einem Austritt aus einem gebrochenen Rohr ohne weiteres gegeben.

29
c) Dass etwaig schadensverursachendes Regenwasser aus einem innenliegenden Fallrohr ausgetreten ist – was nach § 7 Nr. 4 a) aa) i.V.m. § 7 Nr. 2 g) VFS versichert wäre –, wird von der Klagepartei weder behauptet, noch sind hierfür Anhaltspunkte ersichtlich (vgl. unwidersprochen gebliebener gerichtlicher Hinweis vom 27.10.2025).

30
2. Durch die Angaben des Geschäftsführers M. der Klägerin, die Angaben des Zeugen A., eines der Miteigentümer des Gebäudes und des Zeugen U., Sohn des zweiten Gesellschafters der Klägerin ist zunächst belegt, dass es in der … zu einem Wassereintritt „aus der Decke“ gekommen ist.

31
Der Geschäftsführers M. und der Zeuge U. konnten dies aus eigener Wahrnehmung bestätigen, der Zeuge A. ist über den Vorfall durch die Architektin M. informiert worden. Das bei den Akten befindliche kurze Video zeigt, dass von der Decke in mehreren Rinnsalen Wasser fließt und großflächig am Boden verteilt ist bzw. auf Inneneinrichtung tropft. Ergänzend kann auf die Fotos der Anlagen K2 bis K2d Bezug genommen werden (die übrigen Fotos K2e bis K2j zeigen den Wassereinbruch im Keller). Ergänzend wurde dem als Anlage zum Protokoll vom 21. 9. 2023 vorgelegten Arbeitsbericht der F. Z. R. P. vom 10. 9. 2020 – also dem Schadenstag – zufolge an der Decke der Bar ein Wasserschaden festgestellt.

32
In dieser Gesamtschau kann kein vernünftiger Zweifel bleiben, dass durch unkontrolliert aus der Decke in den Gastraum eindringendes Wasser Schäden verursacht worden sind.

33
3. Des Weiteren steht fest, dass jedenfalls im M. 2021 ein Bruch eines Abwasserrohrs vorlag.

34
Dies ergibt sich zum einen aus der als Anlage B 5 vorgelegten Rechnung der F. H. GmbH. Demnach wurde bei Sanierungsarbeiten zwischen dem 15. und 20. 5. 2021 in der versicherten Cocktailbar eine defekte Abwasserleitung mit einem ca. 13 cm großen Leck bzw. offener Stelle ausgewechselt. Dieses Rohr ist auf den als Anlagen K1a bis K1d vorgelegten Fotos dokumentiert. Auch der Miteigentümer A. konnte dies zumindest vom Hörensagen „seines“ Installateurs bestätigen. Der Sachverständige konnte im Rahmen seiner Ortsbegehung die zurückgebauten Abwasserrohre im Kellerraum noch selbst begutachten (1. Gutachten unter 3.1.3). Das Rohr war im Scheitelbereich zwischen 10 bis 12:00 Uhr (sog. „Gasraum“; also „oben an der Decke“ ein-) gebrochen.

35
4. Nicht hinreichend sicher fest steht jedoch, dass das vorgenannte Rohr bereits am 10. 9. 2020 gebrochen war und auch nicht, dass das von der Decke fließende Wasser gerade aus der vorgenannten Bruchstelle ausgetreten ist:

36

Zum einen ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem gebrochenen Rohr und dem Wasseraustritt weder dokumentiert, noch von einem der vernommenen Zeugen aus eigener Wahrnehmung beschrieben worden (a), zum anderen gab es am Tag des Wassereintritts einen weiteren Defekt, der für den Wassereintritt ursächlich sein konnte (b). Hinzu kommt schließlich, dass die Menge des in den Gastraum „von oben“ eingedrungenen Wassers es nahezu ausgeschlossen erscheinen lässt, dass dieses aus dem gebrochenen Rohr ausgetreten ist (c).

37
a) Der Wassereintritt durch die (abgehängten) Decke erfolgte nicht punktuell, sondern gleichsam diffus an mehreren Stellen.

38
Keiner der Zeugen hat den unmittelbaren Austritt von Wasser aus dem gebrochenen Rohr im Sinne einer „smoking gun“ mit eigenen Augen wahrgenommen. Tatsächlich wurde das gebrochene Rohr ja auch erst im Zuge der Sanierungsarbeiten etwa acht Monate nach dem bezeugten und bildlich dokumentierten Wassereintritt unter der abgehängten Decke entdeckt.

39
Ein Rückschluss darauf, dass das Wasser genau an der gebrochenen Stelle ausgetreten ist, lässt sich auch nicht aus einer unmittelbaren Nähe des Wasseraustritts an der Decke zu dem (unterstellt unmittelbar darüber liegenden) gebrochenen Rohr ziehen. Bereits auf dem eingereichten Video sind schon zwei verschiedene Austrittsstellen in Form von Rinnsalen dokumentiert, die mehrere Meter voneinander entfernt liegen.

40
Auch die Fotos der Anlagen K2 bis K2d zeigen (zumindest eine zusätzliche und) mehrere Austrittsstellen: Aus einer Lampe (K2a), aus einem Eck bzw. Stoß eines „dicken Kastens“ vor einem Fernseher (K2b), auf die Rückenlehne eines Sofas (K2c) und auf die (wohl) Armlehne eines Sofas (K2d).

41
Der Sachverständige hat im Rahmen seiner mündlichen Anhörung hierzu ausgeführt, dass das Wasser (unabhängig davon, woher es kam bzw. welcher Art es war) sich letztlich irgendwo oberhalb der abgehängten Decke gesammelt hat und dann ausgetreten ist. Diese Stelle bzw. Stellen müssen also nicht zwingend exakt unterhalb eines etwaigen Rohrlecks, also des unmittelbaren Austrittspunkts sein, da sich erst eine gewisse kritische Menge an Wasser sammeln muss, das dann die Deckenplatte durchfeuchtet und austritt. Diese Angaben des Sachverständigen bekräftigen im konkreten Fall, was für Wasserschäden typisch ist, nämlich dass Schadensstelle einerseits und Austrittstelle andererseits keinesfalls in unmittelbarer wechselseitiger Nähe liegen müssen. Dies ist mit durch den Kapillareffekt begründet, wonach Wasser sich sogar nicht zwingend der Schwerkraft folgend ausbreiten muss bzw. kann.

42
b) Nach dem als Anlage zum Protokoll vom 21. 9. 2023 vorgelegten Arbeitsbericht der Firma Z. R. P. vom 10. 9. 2020 wurde bei einer noch Schadenstag auf dem über dem Gastraum befindlichen … durchgeführten Kanal-Kamerauntersuchung ein „Schaden (undichte Stelle) an Bodenablauf von … festgestellt“.

43
Dies konnte der Zeuge A. dahingehend präzisieren, dass dieser Schaden am … sich auf dem höheren der beiden sich an das … Gebäude anschließenden … jeweils … Flachdachanbauten befand. Die Architektin der Hauseigentümer, die Zeugin M., hat die beiden … im Hof (der vom … Grundriss des … Hauses gebildet wird) so beschrieben, wie es sich auch aus den von ihr als Anlage zum Protokoll vorgelegten Grundriss und Gebäudeschnitt ersehen lässt: Demnach befinden sich unter dem … Flachdachbereich Teile der … (von der Zeugin als … bezeichnet) und unter dem zweiten, niedrigeren und weiter hinten im Hof liegenden … die zur Bar gehörenden Toiletten.

44
Nähere Details zu dieser „undichten Stelle“ sind nicht bekannt. Die Klageseite hat das dokumentierte Ergebnis der Kamera-Befahrung trotz wiederholten Hinweises des Sachverständigen hierauf (Schreiben des Sachverständigen vom 28. 4. 2025, Gerichtsakte S. 137; 1. Gutachten unter 4.3.2; 2. Gutachten unter 3.1) nicht vorgelegt, obwohl in dem Arbeitsbericht festgehalten ist: „Foto liegt vor“. Der Zeuge A. gab an, die entsprechende Aufzeichnung anfordern zu können.

45
Unabhängig davon ist damit jedenfalls bereits am Schadenstag – und nicht erst acht Monate später „entdeckt“ – ein Defekt dokumentiert, der ein unkontrolliertes Eindringen von (Regen-) Wasser über das … ermöglichen konnte – und damit unmittelbar über dem Bereich, wo es am selben Tag zum (diffusen) Wasseraustritt kam. Da das … nur eingeschossig ist, hätte dies – anders als die Replik S. 3 möglicherweise zu meinen scheint – nicht gleichzeitig zu einem Schaden in den Räumlichkeiten der … Stockwerke führen müssen.

46
In diesem Zusammenhang ist auch beachtlich, dass nach den Angaben der Architektin M. bei starken Regenfällen wenige Tage vor ihrer Vernehmung – also am 21. 9. 2023 und damit drei Jahre nach dem streitgegenständlichen Schadensfall – „wieder Wasser eingedrungen“ ist. Es sei Wasser im Bereich der Lüftung bzw. der Abläufe im Bereich des … eingedrungen. Die Zeugin hat das ergänzend dadurch erklärt, dass dort die Holzdecke abgenommen und keine neue angebracht worden sei. Deswegen könne bzw. konnte man das aktuell eingedrungene Wasser leichter lokalisieren. Nach Angaben der Zeugin sei „jetzt vor einer Woche mehr Wasser eingedrungen (ist) als damals“. Es sei auch Wasser rausgekommen „an Stellen, wo es damals nicht war.“ Der Wassereintritt vor einer Woche sei zum einen im Bereich des Abflussrohres im Bereich des … Flachdachs erfolgt, im … sei der Wassereintritt im Bereich des Kellerabgangs gewesen, wo sich darüber auf dem Dach die Lüftungsanlage befinde. Nach Angaben der Zeugin M. seien 2020 hinsichtlich der undichten Stelle am Bodenablauf „keine Reparatur oder sonst irgendwelche Arbeiten durchgeführt worden“. Hingegen habe nach der Erinnerung des Zeugen A. tatsächlich eine Reparatur der Schadstelle an der Entwässerung auf dem Flachdach stattgefunden. Wenn keine Reparatur erfolgt gewesen wäre, wäre die Ursache für den neuen Wassereintritt 2023 naheliegend. Wenn hingegen eine Reparatur erfolgt war, würde dies möglicherweise sogar auf eine gleichsam neue, dritte Schadensursache hindeuten. Denn dann hat der neuerliche Wassereintritt im S. 2023 möglicherweise weder durch das im M. 2021 als defekt festgestellte und dann reparierte Rohr, noch den im S. 2020 als schadhaft festgestellten und dann reparierten Dachablauf stattgefunden. Möglicherweise bestand eine solche dritte Schadensursache – welcher Art auch immer – dann aber bereits im Au- … und war für die streitgegenständlichen Schäden im Gastraum ursächlich. Berücksichtigt man den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Starkregenereignis vom 10. 9. 2020 und dem streitgegenständlichen Wassereintritt, so sind die Parallelen zu dem neuen Wassereintritt vom S. 2023 augenfällig.

47
c) Die Menge des in den Gastraum „von oben“ eingedrungenen Wassers lässt es nahezu ausgeschlossen erscheinen, dass dieses aus dem gebrochenen Rohr ausgetreten ist.

48
(1) Bereits nach dem Klagevortrag soll der Wassereintritt im engen zeitlichen Zusammenhang mit einem sehr starken Regen am selben Tag stattgefunden haben. Nach Angaben des Geschäftsführers M. gegenüber dem Sachverständigen soll der Wasseraustritt aus der Decke am selben Tag „gegen Mittag“ festgestellt worden sein (1. Gutachten unter 3.1.2).

49
Der Sachverständige konnte durch Abfrage der einschlägigen Regenwetterdaten ermitteln, dass es am 10. 9. 2020 ab 12:50 Uhr zu intensivem Starkregen kam, der sich bis … Uhr zu einem außergewöhnlichen Starkniederschlag entwickelte, was in seiner Gesamtmenge von ca. 32,1 l/qm einem Wiederkehrintervall von 43 Jahren oder seltener entspricht.

50
Mit diesem Niederschlag, der zu einer Überlastung des städtischen Mischwasserkanals führte, begründet der Sachverständige auch den zeitlich zusammenfallenden Wasserrückstau in die Kellerräume, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht mit einem Rückschlagventil geschützt waren (1. Gutachten unter 4.2 und 3.1.4). Insoweit kann exemplarisch auf das als Anlage K2i bis K2k vorgelegten Fotos Bezug genommen werden, die vollständig überflutete Böden von Kellerräumen zeigen.

51
(2) Hiermit korrespondierend zeigt das Video intensiv „einregnendes“ Wasser, ebenso wie beispielsweise auf den Fotos K2a und K2b „durchgehende Wasserfäden“ zu erkennen sind.

52
Diese Wassermengen lassen sich zwanglos mit der Schadstelle auf dem … und dem außergewöhnlichen Starkniederschlag in Verbindung bringen. Dabei wird nicht verkannt, dass aufgrund der wohl getrennten Leitungsführung von Dachentwässerung (Niederschlagswasser) und Abwasser der exakte „Weg“, den etwaig über das … eingedrungenes Regenwasser bis zu seinem Austritt im Bereich der abgehängten Decke genommen hat, nicht exakt und gesichert nachvollzogen werden kann. Dass die Leitung, die das … vom Niederschlag entwässert nach Angaben des Sachverständigen in seiner Anhörung unmittelbar nach dem Durchbruch und einem kleinen Versatz nach unten verläuft und damit nicht im Bereich der gebrochenen Abwasserleitung, steht dem nicht entgegen; ebenso wenig, dass sich – nach Angaben des Geschäftsführers M. in der Verhandlung vom 09. 4. 2026 – der Deckendurchbruch der Entwässerung selbst nicht unterhalb einer abgehängten Decke befand, wie auch der Zeuge U. bestätigt hat. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen unter II.4.a) Bezug genommen werden – Stichworte: Kapillareffekt und diffuse Austrittsstellen. Die Aussage des Sachverständigen im Rahmen seiner Anhörung, dass ein Wasseraustritt am Deckendurchbruch der Dachentwässerung bei nicht durchgehend abgehängter Decke zu einem Wasseraustritt durch die abgehängte Decke führe, nicht plausibel erscheine (Protokoll S. 4 u. f.), steht dem ebenfalls nicht entgegen: Denn dass durch den Defekt der Flachdachentwässerung eindringendes Regenwasser erstmals am Deckendurchbruch austrat, steht weder fest, noch erscheint dies zwingend.

53
(3) Umgekehrt lässt stutzig werden, warum vor dem Schadenstag (ohne Starkregen) kein Wasserschaden an der Decke festzustellen war – nach den Feststellungen des Sachverständigen gibt es keine Hinweise auf Feuchteflecken in der Deckenverkleidung vor dem Schadensereignis (2. Gutachten unter 4.4).

54
Erklärbar wäre dies natürlich damit, dass der Rohrbruch erst am oder unmittelbar vor dem Tag des 10. 9. 2020 eintrat. Ein solcher Zufall ist aber allenfalls theoretischer Natur und bietet auch keine Erklärung dafür, dass es zwischen dem Schadenstag und der Entdeckung des gebrochenen Rohres acht Monate später nicht zu weiteren – ebenfalls vergleichbar feststellbaren – Austritten von Abwasser aus dem während dieser acht Monate ja denknotwendig durchgehend gebrochenen Rohr gekommen ist. So war es der Zeugin M. nicht bekannt, dass es zwischen dem Wassereintritt 2020 und der „Entdeckung“ des gebrochenen Rohrs im M. 2021 nochmals zu einem Wasseraustritt gekommen sei. Auch sonst findet sich für einen solchen weiteren Wassereintritt kein Anhaltspunkt.

55
Schließlich weist der Sachverständige im Rahmen seiner mündlichen Anhörung nachvollziehbar und überzeugend darauf hin, dass für einen Wasseraustritt aus dem defekten Abwasserrohr in der festgestellten Menge eine Entwässerung aus den überliegenden Stockwerken des Hotels „sozusagen in einer gewissen Gleichzeitigkeit“ hätte erfolgen müssen. Der Sachverständige wörtlich: „Es müsste dann aber beispielsweise eben gleichzeitig auf mehreren Stockwerken geduscht oder eine Badewanne abgelassen werden.“

56
Für ein derart außergewöhnliches Nutzungsverhalten gibt es allerdings keinen einzigen nachvollziehbaren Anhaltspunkt – zumal der Schadenstag ein Donnerstag war, der Wasseraustritt gegen Mittag stattfand und die Hotelräume nach Darstellung der Klagepartei überwiegend von Handwerkern genutzt worden waren.

57
d) Letztlich ist damit das einzige Indiz, das für einen Austritt von Wasser aus dem gebrochenen Rohr spricht, der vom Zeugen U. in seiner Vernehmung geschilderte starke Geruch nach Fäkalien, wie er im Übrigen auch durch den Geschäftsführers M. im Zuge des ersten Ortstermins des Sachverständigen diesem gegenüber angegeben worden war (1. Gutachten unter 3.1.2).

58
Dieser Geruch sei nach Angaben des Zeugen U. echt unangenehm gewesen, er sei oben (also im Gastraum) überall und teilweise auch im Keller gewesen. Nach Angaben des Geschäftsführers M. dem Sachverständigen gegenüber sei in den Kellerräumen hingegen kein Fäkalgeruch festzustellen gewesen (1. Gutachten unter 4.2).

59

Hingegen vermochte der Zeuge U. sich nicht daran zu erinnern, ob das Wasser im Gastraum schmutzig gewesen sei bzw. „so wie Klowasser ausgesehen“ habe.

60
Geht man davon aus, dass das gebrochene Rohr ausschließlich Grau- und Schwarzwasser aus den darüber liegenden Stockwerken ableitete, würde dies wohl einen Fäkalgeruch erklären, der wiederum bei „reinem“ Niederschlagswasser kaum zu erwarten wäre. Denkbar bleibt aber auch, dass in der Starkregen-Ausnahmesituation nur Fäkalgeruch ohne echten Abwasseraustritt austrat oder aber dieser eben doch aus dem Keller herrührte, wo er durch den Rückstau aus dem städtischen Kanal zumindest erklärbar wäre.

61
In der Gesamtwürdigung der vorgenannten Aspekte – diffuser Wassereintritt, alternative Schadensursache und Mengen an eindringenden Wassers, die sich mit einem zeitlich zusammenfallenden Starkregenereignis erklären lassen, nicht hingegen mit einer sturzartigen Abwasserableitung, andererseits Fäkalgeruch, der zu austretendem Abwasser zu „passen“ scheint – hat es den Anschein eines in gewisser Weise paradoxen Beweisergebnisses: Denn der bezeugte Fäkalgeruch deutet auf einen bestimmungswidrigen und versicherten Austritt von (Ab-)Wasser hin, das sich aber in seinem Umfang ausschließlich mit über das Flachdach durch den Starkniederschlag eingedrungenes – und damit nicht versichertes – Regenwasser erklären lässt. Dass diese Widersprüchlichkeit eine eindeutige Festlegung zur „Herkunft“ des schadensverursachenden Wassers nicht zulässt, geht angesichts der Beweislastverteilung (oben unter I.) zulasten der Klägerin.

62
e) Kann damit der Beweis dafür, dass (auch) versichertes Abwasser ausgetreten und für die streitgegenständlichen Schäden zumindest mitursächlich ist, nicht geführt werden, scheidet mangels „irgendeines“ nachgewiesenen Versicherungsfalls auch eine anteilige Schadensschätzung aus (§ 287 ZPO – vgl. hierzu noch die Vergleichshinweise vom 27.10.2025, Gerichtsakte S. 163 und vom 10.12.2025, Gerichtsakte S. 171 unter Hinweis auf OLG Frankfurt, Urteil vom 22. Dezember 2009 – 7 U 196/07 –, juris Rn. 23).

63
Wenn, dann wäre im Verhältnis der ausgetretenen Wassermengen Regenwasser/Abwasser auch allenfalls von einem minimalen Bruchteil auszugehen.

64
III. Unterstellte man, dass über das Flachdach eingedrungenes Regenwasser „irgendwie“ seinen Weg in das gebrochene Abwasserrohr gefunden hätte und über dessen Bruchstelle ausgetreten wäre, wären hierdurch eingetretene Schäden infolge des Risikoausschlusses § 7 Nr. 4 a) dd) VFS ausgeschlossen.

65
Demnach sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Witterungsniederschläge nicht versichert.

66
Dieser – rechtswirksame (BGH, Urteil vom 27. Juni 2012 – IV ZR 212/10 –, juris Rn. 27) – Risiko ausschluss bewirkt konstitutiv den vollständigen Ausschluss von Versicherungsschutz in Fällen, in denen Witterungsniederschläge aus einer versicherten Quelle (hier: gebrochenes Abwasserrohr) austreten (Spielmann in Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt, Sachversicherung 4. Auflage 2022 § 5 Rn. 109 f.).

67
IV. Die Vernehmung weiterer von der Klagepartei benannter Zeugen war nicht geboten.

68
V. Die in der Klageschrift auf S. 4 noch benannten und nicht vernommenen Zeugen G. DisteA., T. H. und H. V. sind für das ob und wie der Behebung von Schäden und Entdeckung, Lokalisierung und Funktion des gebrochenen Rohres benannt. Erstere Aspekte sind mangels versicherten Ereignisses nicht mehr entscheidungserheblich, zweitere hat das Gericht seiner rechtlichen und Beweiswürdigung im Sinne der Klägerin zugrunde gelegt.

69

Die auf S. 5 ff. der Klageschrift benannten Zeugen sind für eingetretene Schäden bzw. deren flächenmäßiges Ausmaß benannt, was nicht mehr entscheidungserheblich war.

70
Soweit schließlich mit der Replik (dort S. 2) Zeugen dafür benannt sind, dass aus den Abwasseranschlüssen (im …) kein Wasser drang, kann dies als wahr unterstellt werden, da ebenfalls nicht entscheidungserheblich.

71
V. Soweit die Klageforderung hilfsweise in Höhe von 3.500 € mit den Schäden im Keller begründet wird, kann sie ebenfalls keinen Erfolg haben.

72
Wie oben dargelegt (unter II.4.c)(1)), sind diese Schäden ausschließlich durch einen Rückstau aus dem städtischen Kanal zu erklären. Nach § 7 Nr. 4 a) dd) VFS sind allerdings ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch einen durch Witterungsniederschläge hervorgerufenen Rückstau nicht versichert.

73
Kosten für den Ersatz eines (versicherten) Bruchschadens nach § 7 Nr. 1 a) aa) VFS in Form von Reparaturkosten für das gebrochene Abwasserrohr sind nicht streitgegenständlich.

74
VI. Lediglich ergänzend sei zuletzt noch darauf hingewiesen, dass die Klage zudem bereits insoweit unschlüssig ist, als mit ihr eine Verzinsung der Klageforderungen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz gefordert wird:

75
§ 288 Abs. 2 BGB, der abweichend von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB einen (erhöhten) Zinssatz von 9%-Punkten festlegt, gilt nur für Entgeltforderungen. Darunter sind nur solche Forderungen zu verstehen, die auf Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für vom Gläubiger erbrachte oder zu erbringende Leistungen gerichtet sind, die in der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen bestehen (BGH 17.7.2013 – VIII ZR 334/12, NJW 2014, 1171 Rn. 13; BGH, 21.4.2010 – XII ZR 10/08, NJW 2010, 1872 Rn. 18 ff.). Ansprüche des Versicherungsnehmers aus Versicherungsverträgen fallen nicht hierunter (OLG Hamm 19.11.2021 – I-20 U 39/21, BeckRS 2021, 36388 Rn. 22; BeckOGK/Dornis, 1.6.2024, BGB § 288 Rn. 44 i.V.m. BeckOGK/Dornis, 1.6.2024, BGB § 286 Rn. 206.3 m.w.N. zur Rspr.).

B.

76
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.